Kundmachung.

Der unterzeichnete Landmarschall hat aus den sich täglich vorlegen lassenden Ausweisen der in das Landschafts-Obereinnehmeramt einfließenden Steuern, nicht ohne großen Mißvergnügen wahrgenommen, daß seit geraumer Zeit, vorzüglich aber seit dem Anfange des von Sr. Majestät zur Erhaltung der Selbstständigkeit seiner Monarchie, und nach fruchtloser Anwendung aller möglichen Mittel, um einen dauerhaften Frieden zu erzielen, als unumgänglich nothwendig erklärten Krieges, — der Einfluß an den verschiedenen, sowohl ordentlichen, als ausserordentlichen Steuern, nur äußerst gering, und im Verhältniße der diesfälligen Ausschreibungen, keineswegs bedeutend war.

Wenn gleich in dem allgemeinen Geldmangel, in den mancherley ungünstigen Elementar-Ereignißen, mit welchen so viele Gegenden betroffen wurden, endlich in der durch die Staats-Verhältniße so sehr in Anspruch genommenen obrigkeitlichen Beamten, welche ihre Hieherreise zum Behufe der Steuerabfuhr erschwerten, einige Entschuldigung dieser nicht in gehöriger Zeit geschehenen Abfuhr, gesucht werden dürfte; so können doch diese Entschuldigungen im Entgegenhalten der gebietherischen Nothwendigkeit, daß die ausgeschriebenen Steuern in ihrem vollen Betrage, und in den bestimmten Fristen pünktlich eingehen, und des hohen Zweckes, der andurch befördert werden muß, keineswegs berücksichtiget werden.

Die stets wachende landesväterliche Fürsorge Sr. Majestät, unseres allgeliebten Monarchen, hat dafür Sorge getragen, daß der jährliche Beitrag der Grundbesitzer zu den Staats-Auslagen, nur nach derselben strengsten Bedarf, mit Zuhülfnahme anderer indirecter Steuern und Einflüße, ausgemittelt wurde; es war somit schon im früheren Zeitpunkte, und bevor die gegenwärtigen Verhältniße, wodurch die Staatsauslagen so äußerst bedeutend vermehrt worden sind, eintraten, ein unerläßliches Erforderniß, daß die ausgeschriebenen Steuern sowohl nach ihrem Betrage, als nach dem festgesetzten Einzahlungs-Termin pünktlich einfließen; jede Stockung an diesen Einflüßen, müßte auch eine Stockung in Bestreitung der Staats-Auslagen besorgen lassen.

Um wie viel mehr tritt demnach diese Nothwendigkeit dermahl ein, wo der Sr. Majestät zur Erhaltung der Selbstständigkeit Ihrer Monarchie, und zum dauerhaften Schutz sowohl des Staates, als Privateigenthums abgedrungene Krieg, die jährlichen Ausgaben so sehr in das Unendliche vermehrt haben, und wo die allenthalben glücklichen Fortschritte der verbündeten Armeen, die endliche Erreichung des vorgesetzten erhabenen Zieles mit allem Grunde hoffen lassen.

Der unterzeichnete Landmarschall hegt daher zu dem erprobten Biedersinn, und Vaterlandsliebe seiner Landsleute das feste Vertrauen, daß Obrigkeiten und Unterthanen mitsammen wetteifern, und zur Erreichung dieses Zieles keine vorübergehenden Entbehrungen scheuen werden, um an allen ordentlichen und ausserordentlichen Steuern, sowohl die Rückstände, als die laufenden Schuldigkeiten unverzüglich zu erlegen, und in das Landschafts-Obereinnehmeramt zur Abfuhr zu bringen. Er glaubt hiezu vorzüglich keinen andern Beweggrund, als das in dem Herzen jedes biedern Oesterreichers stets rege Pflichtgefühl, und die von jeher erprobte Anhänglichkeit an den geliebten Monarchen, und das theure Vaterland anführen zu dürfen. Sollten aber Einige, uneingedenk dieser Pflichten der genauen Abfuhr ihrer Schuldigkeiten in den bestimmten Fristen nicht pünctlich nachkommen; dann würde dem unterzeichneten Landmarschalle nach den bestehenden allerhöchsten Vorschriften, und wiederhohlt erlassenen besonderen Befehlen Sr. Majestät, obschon mit Leidwesen, nichts anders erübrigen, als nach Verfließung der festgesetzten Termine, gegen die Obrigkeiten mit der nach Vorschrift der Executions-Ordnung vorzunehmenden Spannung, und gegen die Unterthanen mit der militar-Execution unnachsichtlich fürzugehen. Wien am 22ten September 1813.

Joseph Karl Graf von Dietrichstein,
n. ö. Landmarschall.

177

E-366197

Universitätsbibliothek Heidelberg

DS-2021-670